

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Haltung des Europischen Parlaments gegenber den die Europische Union betreffenden Arbeiten des Europischen Rats

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

unter Hinweis auf den Entwurf eines Vertrags zur Grndung der Europischen Union, den es am 14. Februar 1984 angenommen hat¹⁾,

unter Hinweis auf die 1983 vom Europischen Rat in Stuttgart verabschiedete Feierliche Deklaration zur Europischen Union,

unter Hinweis auf den Beschlu des Europischen Rats von Fontainebleau, einen Ad-hoc-Ausschu fr institutionelle Fragen einzusetzen,

in Kenntnis des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses,

unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 12. Dezember 1984 zu den Ergebnissen des Europischen Rates in Dublin im Anschlu an den Zwischenbericht des Ad-hoc-Ausschusses fr institutionelle Fragen²⁾,

unter Hinweis auf den Zwischenbericht von Herrn Seeler ber den Stand der Beratungen in den nationalen Parlamenten zum Vertragsentwurf zur Grndung der Europischen Union (Dok. A 2-16/85),

in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (Dok. A 2-17/85) —

1. weist darauf hin, da es mit jedem Tag notwendiger und dringlicher wird, einen Vertrag zur Grndung der Europischen Union zu schlieen, da

— es der Gemeinschaft praktisch kaum mehr gelingt, die fr die Anwendung der Gemeinschaftsvertrge erforderlichen Manahmen zu ergreifen;

¹⁾ ABL Nr. C 77 vom 19. Mrz 1984, S. 33

²⁾ ABL Nr. C 12 vom 14. Januar 1984, S. 47

- die Gemeinschaft weder über die Zuständigkeiten noch über die notwendigen Mittel verfügt, um die neuen gemeinsamen Probleme zu bewältigen, denen sich Europa 30 Jahre nach der Unterzeichnung der bestehenden Verträge gegenüber sieht;
 - die Gefahr besteht, daß sich diese Machtlosigkeit in einer Gemeinschaft mit zwölf Mitgliedern noch verstärken wird;
 - es vom demokratischen Standpunkt aus immer unannehbarer wird, daß die nationalen Parlamente im Bereich des Gemeinschaftsrechts ihre Kontrolle über die Gesetzgebung und die gesetzgeberischen Zuständigkeiten verlieren, ohne daß das direkt gewählte Europäische Parlament diese Funktionen übernimmt;
2. unterstreicht, daß diese Notwendigkeit und Dringlichkeit nicht nur vom Europäischen Parlament, sondern auch von den aufeinanderfolgenden Präsidentschaften des Rates, von mehreren Regierungschefs, vom Ad-hoc-Ausschuß sowie von den Parlamenten mehrerer Mitgliedstaaten anerkannt wurden;
3. stellt fest,
- daß die vom Ad-hoc-Ausschuß aufgeführten Ziele, Zuständigkeiten und Institutionen der Union mit denen übereinstimmen, die in präziser Rechtssprache im Entwurf des Europäischen Parlaments formuliert sind, während der Abschlußbericht des Ad-hoc-Ausschusses im Gegensatz zu dem Entwurf des Parlaments in wichtigen Bereichen der Europäischen Union Lücken aufweist;
 - daß die Antwort des Ad-hoc-Ausschusses auf die Forderung des Europäischen Parlaments nach vollberechtigter Beteiligung an der Abfassung des endgültigen Vertragstextes genauer formuliert werden muß;
4. hält es daher für notwendig und dringend,
- daß der Beschluß zur Einberufung einer Regierungskonferenz über die Europäische Union spätestens im Juni 1985 gefaßt wird,
 - daß die Konferenz den Auftrag erhält, den Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union in Form eines echten konkreten und präzisen Rechtsentwurfs auszuhandeln,
 - daß sie ihren Auftrag auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstands, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses der persönlichen Vertreter der Staats- bzw. Regierungschefs vom 29. März 1985 und des vom Europäischen Parlament am 14. Februar 1984 angenommenen Vertragsentwurfs wahrnimmt,
 - daß die Konferenz sich entsprechend den Schlußfolgerungen des Berichts des genannten Ad-hoc-Ausschusses vom Geist und der Methode des Vertragsentwurfs des Europäischen Parlaments leiten läßt,

- daß dieser Geist des Entwurfs des Parlaments, so wie er in der Präambel wie in allen seinen Grundsätzen, Zielen, Politiken, Institutionen, Verfahren und Mitteln zum Ausdruck kommt, respektiert wird,
 - daß die Konferenz sich an der Methode des Vertragsentwurfs des Europäischen Parlaments ausrichtet, seine Struktur und seine Bestimmungen prüft und die Änderungen vorschlägt, die sie gegebenenfalls für angemessen hält,
 - daß das Parlament und die Konferenz im Rahmen entsprechender Konzertierungsverfahren den endgültigen Text des Vertragsentwurfs annehmen, der den Regierungen zur Unterzeichnung und zur Ratifizierung entsprechend den nationalen Ratifizierungsverfahren unterbreitet wird;
 - daß ein Zeitplan für die Arbeiten der Konferenz aufgestellt wird, damit sie innerhalb einer vertretbaren Frist abgeschlossen werden;
5. wünscht, daß sich alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter Anerkennung des Mandats und der Arbeitsweise, die in Ziffer 4 dieser Entschließung vorgeschlagen werden, an der Konferenz beteiligen; bekräftigt, daß ein etwaiges Zögern einzelner Regierungen kein Hindernis für die Einberufung einer Konferenz durch die Staaten, die eine solche Konferenz wünschen, darstellen darf;
 6. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsprechend ihrer in der Feierlichen Deklaration von Stuttgart eingegangenen Verpflichtung gemeinsam der Union beitreten; wenn jedoch einige Staaten die Ratifizierung des Vertrags zur Gründung der Union innerhalb der von den meisten Staaten für das Inkrafttreten des Vertrags als erforderlich und sinnvoll angesehenen Frist unmöglich halten,
 - a) sollten die betreffenden Staaten nach wie vor das volle Recht haben, der Union beizutreten, ohne daß neue Verhandlungen aufgenommen werden müßten,
 - b) sollten im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Union und den betreffenden Staaten Übergangsvereinbarungen getroffen werden, um möglichst enge Beziehungen dieser Staaten zur Union beizubehalten;
 7. richtet einen dringenden Appell an die nationalen Parlamente und die Öffentlichkeit im allgemeinen, die Initiative und den Plan des Europäischen Parlaments und seine Forderung nach Verwirklichung der Europäischen Union zu unterstützen;
 8. fordert, daß die Regierungen Spaniens und Portugals sofort nach der Unterzeichnung der Beitrittsverträge zur Teilnahme an der Regierungskonferenz eingeladen werden und beschließt, Delegationen des spanischen und des portugiesischen Parlaments einzuladen, an den Arbeiten des Europäischen Parlaments betreffend die Europäische Union teilzunehmen;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung sowie den Bericht seines Ausschusses dem Europäischen Rat, den Staats- und Regierungschefs, den nationalen Parlamenten und der Kommission zu übermitteln.